

Kinder- und Jugendschutzkonzept des FC Bischofswiesen e.V.



1. Einleitung und Zielsetzung

Der FC Bischofswiesen e.V. versteht sich als Ort, an dem Kinder und Jugendliche Sport treiben, Freundschaften schließen und sich persönlich entwickeln können. Wir übernehmen eine besondere Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und treten jeder Form von körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt entschieden entgegen.

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept beschreibt die Grundsätze, Strukturen und Maßnahmen, mit denen wir Kinder und Jugendliche in unserem Verein bestmöglich schützen. Es dient als Orientierung für alle im Verein Tätigen und als transparente Grundlage für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern.

Der Verein bezieht dabei ausdrücklich auch Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen mit ein, da solche Formen von Peer-Gewalt im Sport ebenso verletzend, ausgrenzend und belastend sein können wie Übergriffe durch Erwachsene.

2. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für alle Angebote und Aktivitäten des FC Bischofswiesen e.V., an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind. Dazu gehören insbesondere:

- Trainings- und Spielbetrieb.
- Turniere und Wettkämpfe.
- Trainingslager, Ferienangebote und Fahrten.
- Vereinsfeste und sonstige Veranstaltungen.

Es gilt für alle Personen, die im Rahmen dieser Angebote Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen, insbesondere:

- Vorstandsmitglieder.
- Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Betreuende.
- Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter.
- Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie FSJler.
- Praktikantinnen und Praktikanten sowie sonstige Mitwirkende.

3. Grundlagen und Leitbild

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Arbeit des FC Bischofswiesen e.V. im Kinder- und Jugendschutz orientiert sich unter anderem an folgenden gesetzlichen Grundlagen und dient deren Vollzug:

- Sozialgesetzbuch VIII, insbesondere §§ 8a, 8b und 72a SGB VIII.
- Jugendschutzgesetz.
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Zwischen dem Verein und dem zuständigen Jugendamt werden gemäß den geltenden Vorgaben Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrags und zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII geschlossen.

3.2 Leitbild

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Diskriminierung.

Wir fördern eine Kultur des Hinsehens, der Offenheit und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Wir schaffen Strukturen, die präventiv wirken und klares Handeln bei möglichen Gefährdungen sicherstellen.

Der Verein beachtet dabei auch digitale Formen von Grenzverletzungen, etwa Beleidigungen, Bloßstellungen oder Druck in Messenger-Gruppen und sozialen Medien.

4. Verankerung im Verein

Der Kinder- und Jugendschutz ist im Leitbild bzw. in der Satzung des FC Bischofswiesen e.V. verankert. Die Umsetzung dieses Konzepts ist Aufgabe des gesamten Vereins und wird insbesondere verantwortet durch:

- den Vorstand.
- die Jugendleitung.
- die/den Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/n.

4.1 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/r

Der Verein benennt mindestens eine Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz. Diese Person:

- ist zentrale Kontaktstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainerinnen und Trainer sowie andere Mitglieder.
- berät bei Unsicherheiten und Verdachtsfällen.
- unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des Konzepts.
- hält Kontakt zu externen Fachstellen, etwa Jugendamt und Beratungsstellen.

Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/r:

Name: Stefanie Zaar

Telefon: 0171 1056196

Name: Joachim Hademer

Telefon: 0157 83459792

5. Präventionsmaßnahmen

5.1 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Personen, die regelmäßig, unmittelbar und in verantwortlicher Position mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, legen dem Verein ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Das Führungszeugnis ist vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle 5 Jahre, vorzulegen.

Die Einsicht erfolgt durch eine vom Vorstand beauftragte Person, die im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dokumentiert, dass kein einschlägiger Eintrag vorliegt.

5.2 Verhaltenskodex

Für alle Trainerinnen und Trainer, Betreuende und weitere im Kinder- und Jugendbereich Tätige gilt ein verbindlicher Verhaltenskodex. Dieser wird schriftlich ausgehändigt und unterschrieben.

Auszüge aus dem Verhaltenskodex:

- Ich respektiere die Würde, persönlichen Grenzen und Rechte jedes Kindes und Jugendlichen.
- Ich verzichte auf jede Form von Gewalt, Drohungen, Erniedrigung oder Diskriminierung.
- Körperliche Kontakte erfolgen nur, wenn sie sportlich notwendig, fachlich begründet und für das Kind nachvollziehbar sind.
- Ich vermeide Situationen, in denen ich allein und ohne Einsehbarkeit mit einem Kind oder einer/einem Jugendlichen bin.
- Ich dusche nicht gemeinsam mit Kindern.
- Ich pflege keine heimlichen oder unangemessenen privaten Kontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen, insbesondere nicht über soziale Medien.
- Ich halte mich an geltende Regeln zum Umgang mit Fotos und Videos einschließlich dem Verbot von Aufnahmen in Umkleiden oder intimen Situationen.

5.3 Schulung und Sensibilisierung

Der Verein sorgt dafür, dass Verantwortliche im Kinder- und Jugendbereich regelmäßig insbesondere zu nachstehenden Themen des Kinder- und Jugendschutzes geschult werden:

- Einführung in das Schutzkonzept für neue Trainerinnen und Trainer sowie Betreuende.
- Fortbildungen zu Prävention sexualisierter Gewalt, Kommunikation und Verhalten bei Verdachtsfällen.
- Information über interne Meldewege und externe Hilfsangebote.
- Sensibilisierung für Peer-Gewalt, Ausgrenzung und digitale Grenzverletzungen.

6. Konkrete Verhaltensregeln

6.1 Trainings- und Spielbetrieb

Trainings- und Spielorte werden so gewählt und genutzt, dass sie offen und einsehbar sind. Einzeltrainings werden nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten durchgeführt. Hilfestellungen mit Körperkontakt werden vorher erklärt und auf das notwendige Maß beschränkt.

6.2 Fahrten, Freizeitmaßnahmen und Übernachtungen

Bei Fahrten und Übernachtungsmaßnahmen sind möglichst mindestens zwei verantwortliche Betreuungspersonen anwesend.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im privaten Bereich von Betreuerinnen oder Betreuern finden nicht statt.

Zimmerbelegung und Nachtruhe werden klar geregelt; Regeln werden mit Kindern und Eltern besprochen.

Abfahrts- und Rückkehrzeiten sowie Treffpunkte werden transparent mitgeteilt.

6.3 Umkleiden und Duschen

Umkleide- und Sanitärbereiche sind geschützte Räume, in denen die Intimsphäre zu achten ist.

Erwachsene nutzen möglichst getrennte Umkleiden.

Es werden keine Fotos oder Videos in Umkleiden und Duschen gemacht.

6.4 Digitale Medien und Kommunikation

Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen über digitale Medien erfolgt transparent, nach Möglichkeit in Gruppen und unter Einbindung der Eltern.

Altersfreigaben von Apps und Plattformen werden beachtet.

Es werden keine unangemessenen Inhalte verbreitet, insbesondere keine sexualisierten, diskriminierenden oder gewaltverherrlichenden Inhalte.

Der Verein achtet außerdem darauf, dass auch digitale Gruppenräume nicht für Bloßstellung, Ausgrenzung oder Drohungen missbraucht werden.

7. Information und Beteiligung von Kindern und Eltern

Kinder und Jugendliche werden altersgerecht über ihre Rechte, ihre Ansprechpersonen und Beschwerdemöglichkeiten informiert, zum Beispiel durch Aushänge, kurze Informationen vor Saisonstart oder Kinderrechte-Plakate.

Eltern erhalten das Kinder- und Jugendschutzkonzept in geeigneter Form, zum Beispiel beim Elternabend, per E-Mail oder über die Vereinswebsite.

Kinder, Jugendliche und Eltern werden ermutigt, sich bei Unsicherheiten, Grenzverletzungen oder Konflikten an Trainerinnen und Trainer, Jugendleitung und/oder die/den Jugendschutzbeauftragte/n zu wenden.

8. Vorgehen bei Verdachtsfällen und Grenzverletzungen

8.1 Grundsätze

Jeder Hinweis und jeder Verdacht wird ernst genommen.

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen steht im Mittelpunkt.

Betroffene Personen werden geschützt, beschuldigte Personen nicht vorschnell verurteilt.

Auch Grenzverletzungen unter Gleichaltrigen werden ernst genommen und nicht als bloßer Spaß abgetan.

8.2 Interne Meldekette

Im Fall von Auffälligkeiten, Grenzverletzungen oder Verdachtsmomenten gilt folgende Meldekette:

1. Erste Beobachtung oder Anlaufstelle.
Trainerinnen, Trainer, Betreuende oder andere Vertrauenspersonen hören zu, nehmen Hinweise ernst und dokumentieren sachlich Zeit, Ort, Beteiligte und Inhalt.
2. Information der Ansprechperson.
Die/der Jugendschutzbeauftragte und/oder die Jugendleitung werden umgehend informiert.
3. Beratung und Entscheidung über weitere Schritte.
Einschätzung der Situation in einem kleinen Kreis aus Jugendschutzbeauftragter/m, Jugendleitung und gegebenenfalls Vorstand.
4. Bei Bedarf Einbeziehung externer Fachstellen.
Jugendamt, Beratungsstellen und weitere Fachberatungen werden hinzugezogen.
5. Schutzmaßnahmen.
Gegebenenfalls vorläufige Entbindung der beschuldigten Person von ihrer Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich bis der Sachverhalt geklärt ist.

Weitere Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit Fachstellen und gegebenenfalls Strafverfolgungsbehörden.

8.3 Externe Anlaufstellen

Eine Liste wichtiger externer Ansprechpartner wird als Anlage 2 beigelegt, zum Beispiel:

- Zuständiges Jugendamt.
- Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt.
- Notrufnummern und Online-Beratungsangebote.

9. Ordnungsmaßnahmen

Bei nachgewiesenen oder begründeten schwerwiegenden Verstößen gegen dieses Konzept oder den Verhaltenskodex können je nach Schwere des Falls unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Mündliche oder schriftliche Verwarnung.
- Befristete oder dauerhafte Entbindung von Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich.
- Verlust von Funktionen und Ämtern im Verein.
- Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
- Ausschluss aus dem Verein nach Maßgabe der Satzung.

10. Veröffentlichung, Umsetzung und Evaluation

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept wird allen Verantwortlichen im Verein zur Verfügung gestellt und ist für alle Mitglieder einsehbar, zum Beispiel auf der Vereinswebsite. Vorstand, Jugendleitung und Jugendschutzbeauftragte sorgen gemeinsam für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzepts.

Mindestens einmal jährlich wird überprüft, ob das Konzept wirksam ist, ob Anpassungsbedarf besteht und welche weiteren Maßnahmen sinnvoll sind.

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde am 01.09.2026 vom Vorstand des FC Bischofswiesen e.V. beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

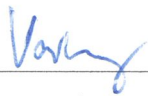
Anlagen:

Anlage 1: Verhaltenskodex.

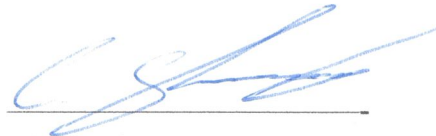
Anlage 2: Externe Beratungs- und Notfallkontakte.

Bischofswiesen, den 01.09.2026

Ort, Datum



Sebastian Vorberg
Vorstand FC Bischofswiesen



Christoph Strauch
Vorstand FC Bischofswiesen